



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Sechste Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)

Vom 25. Oktober 2022

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) vom 15. Dezember 2015 (BAnz AT 23.12.2015 B7), die zuletzt durch die Richtlinie vom 18. Juli 2022 (BAnz AT 25.07.2022 B2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nummer 4.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es werden nur Erzeuger im Haupterwerb gefördert. Erzeuger im Haupterwerb sind Fischer, welche im Jahr vor der Antragstellung und zur Antragstellung bei der BG Verkehr und der oberen Fischereibehörde als Haupterwerbsfischer registriert sind. Kapitalgesellschaften müssen als Unternehmen bei der BG Verkehr und der oberen Fischereibehörde entsprechend registriert sein. Im Fall der Existenzgründung soll die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu erwarten sein.“

Bonn, den 25. Oktober 2022

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. Pott
